

## § 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, 27. November 1984

Der Regierungspräsident  
gez. Müller

StAnz. 51/1984 S. 2492

1258

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 26-70, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Gießen am 18. Dezember 1981 für Kriminaloberkommissar Herbert Sohn, geb. 30. November 1950, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 28. November 1984

Der Regierungspräsident  
13 K — 7 d 14 01 — 2 —

StAnz. 51/1984 S. 2493

1259

KASSEL

### Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 29. November 1984

Trotz verstärkter Bemühungen zur Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit (AK) tritt diese Seuche insbesondere in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen enzootisch auf. In Hessen sind bisher lediglich Einzelfälle beobachtet worden, so daß dieses Bundesland weitgehend als frei von AK betrachtet werden kann.

Durch unkontrollierten Zukauf von geimpften oder ungeimpften Zuchtschweinen aus den genannten norddeutschen Bundesländern sind die hessischen Zuchtschweinebestände jedoch in erheblichem Maße seuchengefährdet und bedürfen deshalb besonderer Schutzmaßnahmen.

Im Hinblick auf die letzten Seuchenausbrüche im Vogelsbergkreis, die auch andere Schweinezuchtgebiete in Hessen erreichen können, ordne ich Schutzmaßnahmen nach § 4 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl. I S. 945), i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 18. November 1983 (GVBl. I S. 148) zur Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit an:

## § 1

Zuchtschweine (Eber, Muttersauen, Jungsauen, Zuchtläufer), die aus anderen Bundesländern oder dem Ausland in den Regierungsbezirk Kassel verbracht werden, sind vor der Einstellung in hessi-

sche Bestände bis zum Nachweis der Unverdächtigkeit für Aujeszky'sche Krankheit von den übrigen Schweinen des Bestandes abzusondern und der amtlichen Beobachtung zu unterstellen.

## § 2

Der Nachweis der Seuchenunverdächtigkeit ist bei ungeimpften Tieren durch serologische Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit zu erbringen. Erst nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses kann die Absonderung und amtliche Beobachtung aufgehoben werden.

## § 3

Geimpfte Tiere sind während der Absonderung für die Dauer von mindestens 6 Wochen mit zwei Schweinen des Bestandes gemeinsam zu halten, die zuvor innerhalb der letzten 4 Wochen mit negativem Ergebnis serologisch auf Aujeszky'sche Krankheit untersucht worden sind. Die serologisch negativen Schweine sind frühestens 6 Wochen nach Beginn der gemeinsamen Haltung erneut zu untersuchen.

## § 4

Die Untersuchung und die Absonderung der Zuchtschweine können entfallen, wenn diese nachweislich innerhalb der letzten vier Wochen vor der Einstellung in hessische Bestände serologisch untersucht worden sind und aus Beständen stammen, die frei von Aujeszky'scher Krankheit sind. Dieser Nachweis ist durch Bescheinigung des für den Ursprungsbestand zuständigen Amtstierarztes zu erbringen.

## § 5

Das Verbringen der Zuchtschweine in den Bestand und der Beginn der Absonderungen sind dem örtlich zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — anzuzeigen, der auch die erforderlichen serologischen Untersuchungen auf Aujeszky'sche Krankheit vornimmt.

## § 6

Diese Tierseuchenanordnung wird aufgehoben, sobald auf Grund der Seuchelage für die Zuchtschweinebestände im Regierungsbezirk Kassel keine besondere Gefährdung mehr besteht.

Wer Zuchtschweine in Bestände des Regierungsbezirks verbringt, ohne die vorgeschriebenen Anzeige-, Absonderungs- und Untersuchungspflichten zu beachten, handelt gemäß § 76 Abs. 2 Ziff. 1 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 29. November 1984

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 51/1984 S. 2493

1260

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 3. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtwiesen nordöstlich des „Ludwigsbrunnens“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ besteht aus den Gemarkungsteilen „Unterm Kälberberg“, „Die Nachtweide“, „Der Ludwigsbrunnen“, „Die Sauerbornsweid“ und „Im Schwall“ in der Gemarkung Groß-Karben, Stadt Karben, Wetteraukreis, und liegt nördlich der Landesstraße 3351. Es hat eine Größe von ca. 17,00 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser

Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

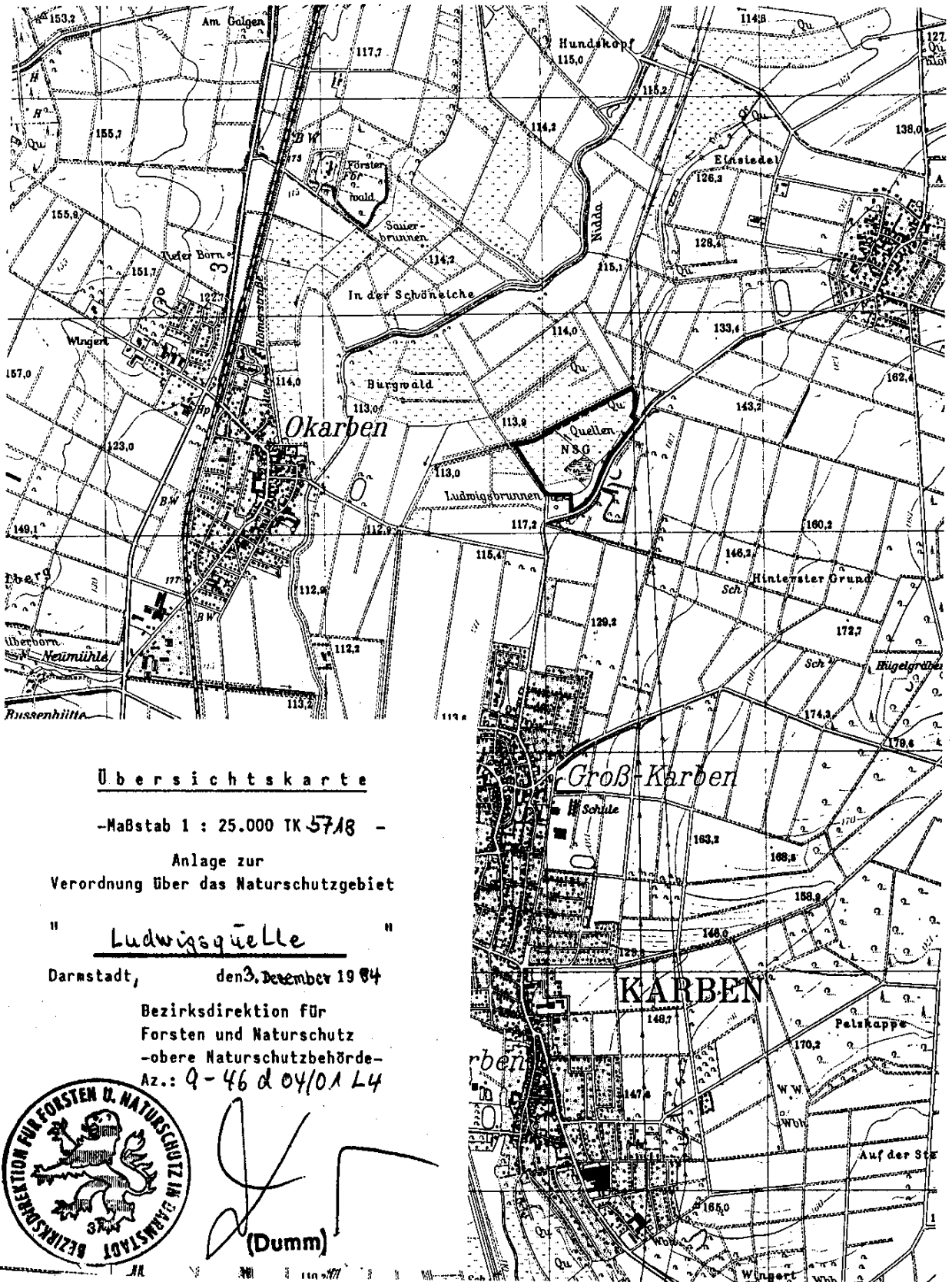
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen sowie den Schilf- und Röhrichtbestand als Lebensstätte bestandsgefährdeter Vogel-, Lurch-, Kriechtier- sowie Pflanzenarten zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Übersichtskarte

- Maßstab 1 : 25.000 TK 5718 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Ludwigquelle "

Darmstadt, den 3. Dezember 1904

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
- obere Naturschutzbehörde -  
Az.: Q-46 d 04/01 L4



*[Handwritten signature]*  
(Dumm)

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Tiere weiden zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);

13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 28. Oktober 1974 (StAnz. S. 2112) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1984

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 51/1984 S. 2493

1261

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“ vom 3. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtflächen südöstlich der Ortslage Berstadt werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“ besteht aus den Flurstücken 62 bis 67, Flur 11 in der Gemarkung Berstadt, Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 7,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen mit moorigem Charakter in ihrer Funktion als Lebens- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter Tierarten sowie als Standort feuchtlandgebundener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

## Artikel 37

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 2493) wird wie folgt geändert:

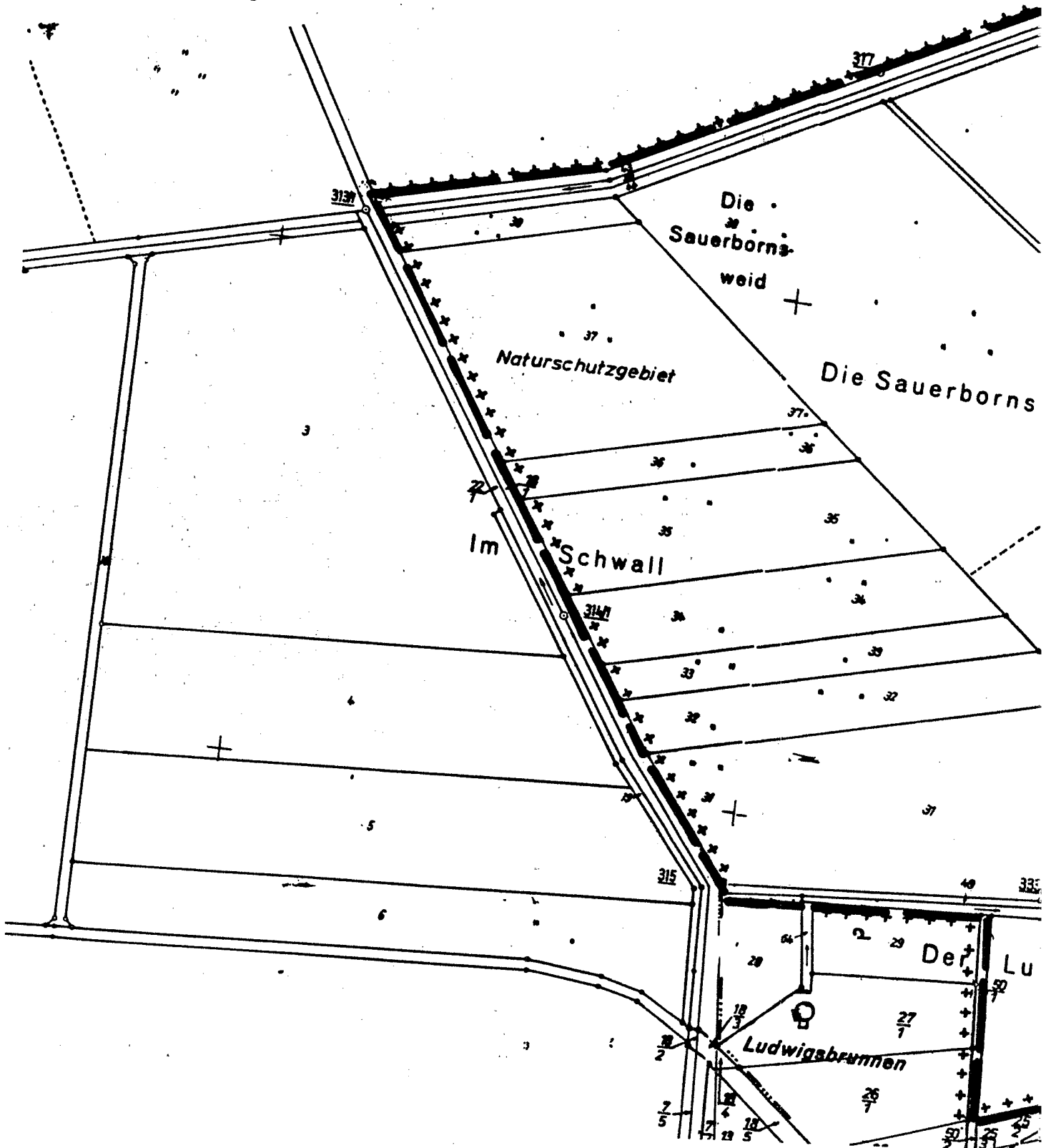
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

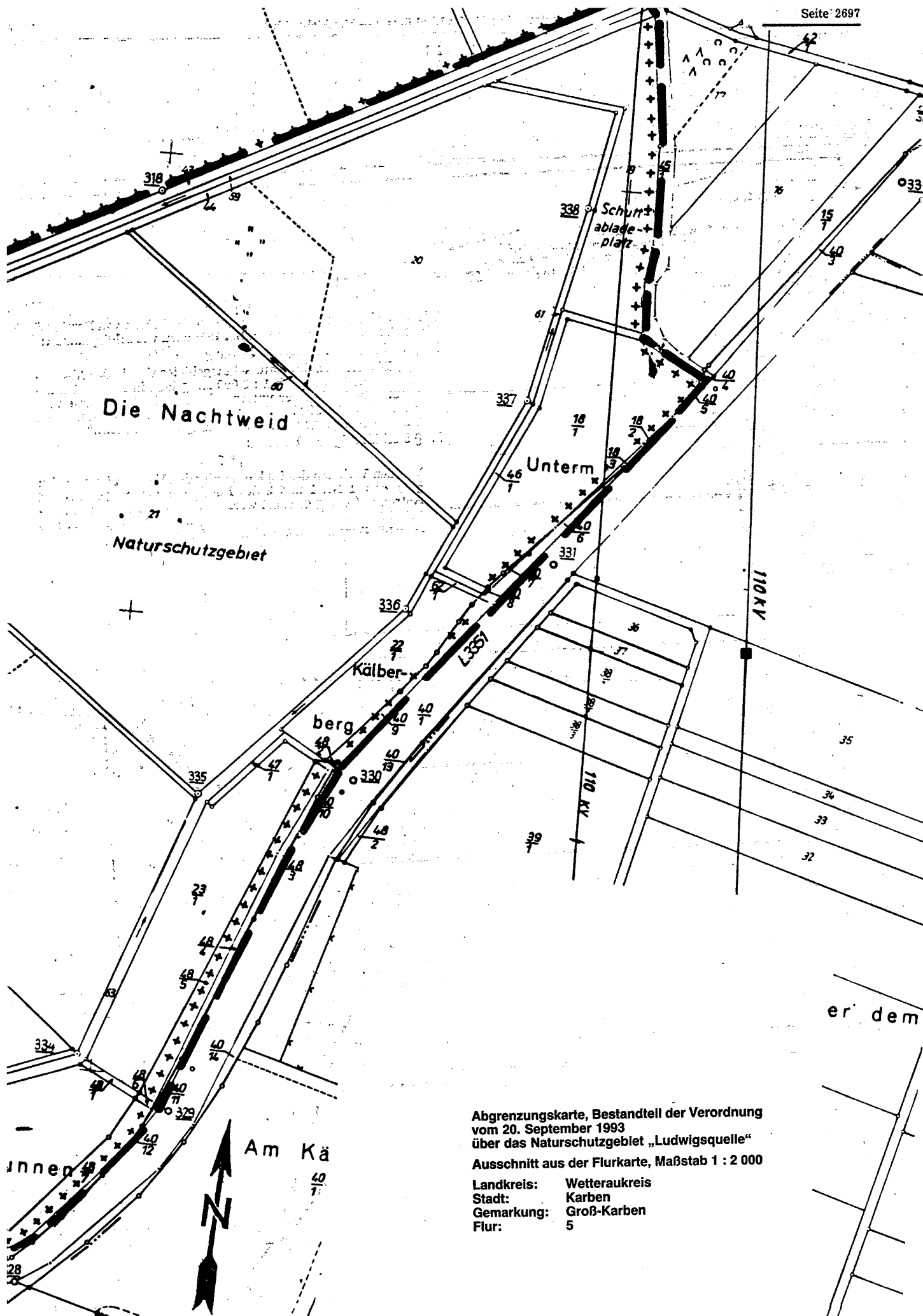
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Wetteraukreis  
 Stadt: Karben  
 Gemarkung: Groß-Karben  
 Flur: 5

er dem